



Amtliche Mitteilung Nr. 06/2022

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 22. Februar 2022

Herausgegeben am 3. März 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

22. Februar 2022

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), und des § 47 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 28/2018), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragspflicht	3
§ 3 Entstehen der Beitragspflicht	3
§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge	3
§ 5 Höhe des Beitrags	3
§ 6 Zahlungsausnahme der Mobilitätsbeiträge	4
§ 7 Rückerstattungsmöglichkeit	4
§ 8 Verwaltung der Mobilitätsbeiträge	4
§ 9 Änderung der Beitragsordnung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Beitragserhebung

Die verfasste Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Studierende, die wegen Ableistung von Zivil- oder Wehrdienst, wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums nach § 9 der Einschreibeordnung der Technischen Hochschule Köln beurlaubt sind, werden auf Antrag durch den AStA von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Zweit- und Gasthörer*Innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Antrag auf:

1. Einschreibung und
2. Rückmeldung.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Zahlung ist mit der Antragstellung auf Einschreibung oder Rückmeldung fällig.
- (2) Die Beiträge werden nach § 57 Abs. 1 HG kostenfrei von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.
- (3) Bei Nichtzahlung kann die Einschreibung bzw. Rückmeldung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 3 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 HG versagt werden.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags beläuft sich auf:
 1. 210,40 € im Wintersemester 2021/22
 2. 211,50 € ab Sommersemester 2022.
- (2) Der Beitrag gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 1. Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften:
 - a) 0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
 - b) 10,00 € für den AStA
 - c) 1,75 € für den Hochschulsport
 - d) 1,35 € für die Fachschaften

2. Als Mobilitätsbeitrag für:

a) Das SemesterTicket NRW in Höhe von:

aa) 57,40 € im Wintersemester 2021/22

bb) 58,50 € ab Sommersemester 2022

b) Das regionale SemesterTicket des VRS in Höhe von:

aa) 138,70 € im Wintersemester 2021/22

bb) 138,70 € ab Sommersemester 2022

c) Die Nutzung der Nextbike-Leihräder: 1,00 €

§ 6 Zahlungsausnahme für Mobilitätsbeiträge

Folgende Personen werden von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ausgenommen:

1. Schwerbehinderte Studierende, die nach § 145 SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind.

2. Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

3. Studierende, die ein Auslandssemester, ein Praxissemester oder ein freiwilliges Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen außerhalb von NRW absolvieren und dies auf Antrag vor der Zahlung des Semesterbeitrages nachweisen.

§ 7 Rückerstattungsmöglichkeit

Der auf den Mobilitätsbeitrag entfallende Beitragsanteil kann vom AStA auf Antrag zurückerstattet werden:

1. Studierenden im Sinne des § 6 Nr. 1 und 2, die bei der Einschreibung oder Rückmeldung den erforderlichen Nachweis noch nicht erbracht und deshalb den Mobilitätsbeitrag zunächst entrichtet haben.

2. Mitgliedern des Studierendenparlaments

3. In den in der Härtefallordnung der Studierendenschaft (HO) oder den VRS-Vertragsbedingungen geregelten Fällen.

§ 8 Verwaltung der Mobilitätsbeiträge

(1) Die Beiträge für die SemesterTickets und die Abdeckung sozialer Härtefälle und das Nextbike-Leihrad-Angebot werden vom AStA getrennt von den anderen Einnahmen und Ausgaben verwaltet und sind wirtschaftlich anzulegen.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur mit Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 24. Mai 2007 (Amtliche Mitteilung 16/2007), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Februar 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021), außer Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. Dezember 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 9. Februar 2022.

Köln, den 22. Februar 2022

Die Präsidentin
des Studierendenparlaments
der Technischen Hochschule Köln

Vanesa Haucke

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig